

THOMAS M. KRÜGER

## Korporative Identitätsentwicklung des Augsburger Domkapitels im Spiegel seiner mittelalterlichen Statuten

### 1. Korporative Selbstäußerung und rechtliche Verantwortung

Die Reflexion über kollektive oder korporative Identitäten hat in den letzten Jahrzehnten eine so hohe Intensität angenommen, dass sogar schon von einer »unheimlichen« Begriffskonjunktur gesprochen wurde<sup>1</sup>. Im Mittelalter hat man diese Begrifflichkeit nicht verwendet, Gemeinschaften entwickelten aber korporative Selbstbezeichnungen<sup>2</sup>. Seit dem 12. Jahrhundert wurde die Frage reflektiert, ob Körperschaften, wie etwa die Domkapitel, einen personalen Charakter haben und damit, natürlichen Personen vergleichbar, auch rechtsfähig sein können. Die Gelehrten waren sich darüber keineswegs einig, dennoch kann man in einer Zusammenschau der Diskurse in der Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts von einer »Konstruktion der juristischen Person« sprechen<sup>3</sup>. Im Rechtsalltag der Domkapitel hat man sich über die theoretische Problematik pragmatisch hinweggesetzt. Rechtsgeschäfte wurden zumeist nicht allein im Namen des Kapitels, sondern zunächst im Namen von Propst und Dekan und damit von natürlichen Personen getätigt, allerdings erscheint diese bereits von Otto von Gierke aufgezeigte Tradition weniger rechtstheoretisch, sondern mit dem gebührenden Respekt vor der Dignität der Leitungsmänner begründet<sup>4</sup>. Üblich gestaltete Domkapitelsurkunden, die mit einer Intitulatio *Praepositus, decanus totumque capitulum* [...] oder ähnlich beginnen, sind in jedem Fall Ausdruck korporativ verantworteter Rechtshandlungen. In Augsburg finden wir um 1173 sogar eine Urkunde, in deren Protokoll nach der *Invocatio In nomine domini nostri*

1 LUTZ NIETHAMMER, Kollektive Identität. Heimliche Quellen einer unheimlichen Konjunktur (Rowohlts Enzyklopädie), Reinbek 2000.

2 Vgl. Manfred GROTEN, Von der Gemeinschaft der Brüder zum Kapitel. Studien zur Entwicklung korporativer Begrifflichkeit in Stiften und Klöstern im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zwischen Praxis und Wissenschaft. Aus der Arbeit einer Archivgeneration. Freundesgabe des 16. Wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg für Rainer Polley zum 65. Geburtstag (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen 7), Wiesbaden 2014, 101–122.

3 Helmut G. WALTHER, Die Konstruktion der juristischen Person durch die Kanonistik im 13. Jahrhundert, in: Selbstbewußtsein und Person im Mittelalter, hg. v. Günther MENSCHING (Contradictio 6), Würzburg 2005, 195–214.

4 Otto GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3: Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881 (ND Darmstadt 1954), 281 u. 309–312. – Vgl. zuletzt Thomas M. KRÜGER, Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (Studien zur Germania Sacra N. F. 2), Berlin 2013, 78.

*Jesu Christi* ohne Nennung von *Praepositus und decanus* die *Intitulatio sancte Augustensis ecclesie capitulum* folgt<sup>5</sup>.

Wir können aufgrund dieses Einzelbeispiels nicht von einer Domkapitelskanzlei ausgehen, die das Kapitel regelmäßig mit einer solchen Intitulatio in Erscheinung brachte. Wahrscheinlicher hinsichtlich der zitierten Urkunde ist eine Empfängerausstellung, doch damit würde es sich um ein Indiz dafür handeln, dass eine korporative, oder man könnte hier auch sagen: institutionelle Rechtsverantwortung des Domkapitels zeitgenössisch auch deutlich wahrgenommen wurde.

## 2. Identität als Rechtsgemeinschaft

Korporative Rechtsverantwortlichkeit ist zwangsläufig immer mit korporativer Identität verbunden. Diejenige der mittelalterlichen Domkapitel fand bildlichen Ausdruck in deren Siegeln. Als Identifikationsfigur erscheint darauf in der Regel die heilige Patronin oder der heilige Patron der jeweiligen Domkirche, in Augsburg ist das die Muttergottes. Interessant ist dabei ein Wandel, der fast überall, aber nicht überall gleichzeitig zu beobachten ist: Wir können unterscheiden zwischen sogenannten Domkapitelssiegeln einer früheren Phase und expliziten Domkapitelssiegeln einer späteren Phase.

Die sogenannten Domkapitelssiegel der früheren Phase können bei genauem Hinsehen, wenn überhaupt, nur aufgrund von Angaben im Urkundentext dem korporativen Urkundenaussteller zugeschrieben werden. Ihrer Umschrift nach sind sie aber nicht als solche gekennzeichnet. Manfred Groten hat solche Siegel als Portraitsiegel von Heiligen bezeichnet<sup>6</sup>. Ein Domkapitel, das mit einem solchen Heiligensiegel siegelte, verstand sich offenbar als Sachwalter eines Stiftsbesitzes, der streng genommen nicht der Kanonikergemeinschaft, sondern dem oder der Heiligen gehörte.

In der späteren Phase wurden Siegel eingeführt, die zwar an der Heiligenikonographie festhielten, aber in der Umschrift das Domkapitel ausdrücklich als Inhaber des Siegels benannten. In Augsburg beginnt diese zweite Phase um 1230 und die erste Phase etwa 100 Jahre früher<sup>7</sup>. Bei anderen Domkapiteln weichen entsprechende Daten zumeist nicht erheblich von der Entwicklung in Augsburg ab.

Für Augsburg gilt, dass seit dem 12. Jahrhundert Beispiele deutlich korporativer Rechtsverantwortung vorliegen, die bis ins frühe 13. Jahrhundert aber noch mit Unsicherheit verbunden waren, gerade auch hinsichtlich der Zuordnung des verwendeten

5 StA Augsburg Hochstift Augsburg Urk. von 1173 (vormals Nr. 32), ed. in: Monumenta Boica 33,1, Augsburg 1841, 43 Nr. 45, Regest: Walter E. VOCK, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg (Schwäbische Forschungsgemeinschaft, Reihe 2a: Urkunden und Regesten 7), 18f., Nr. 36.

6 Manfred GROTEN, Der Heilige als Helfer der Bürger. Auf dem Weg zur Stadtgemeinde. Heilige und frühe Stadtsiegel, in: Rheinisch – Kölnisch – Katholisch. Beiträge zur Kirchen- und Landesgeschichte sowie zur Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens der Rheinlande. Festschrift für Heinz Finger zum 60. Geburtstag (Libelli Rhenani 25), hg. v. Siegfried SCHMIDT in Zus.-arb. m. Konrad GROSS, Harald HORST u. Werner WESSEL, Köln 2008, 125–146. – DERS., Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters, in: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch (Sensus. Studien zur mittelalterlichen Kunst 1), hg. v. Markus SPÄTH, Köln/Weimar/Wien 2009, 5–85. – DERS., Gemeinschaft (wie Anm. 2).

7 Thomas M. KRÜGER, Zeugen eines Spannungsverhältnisses? Die mittelalterlichen Siegel des Augsburger Domkapitels und der Augsburger Bürgerschaft, in: Die Bildlichkeit korporativer Siegel (wie Anm. 6), 240–246.

Mariensiegels. So gibt es hier neben vielen Anzeichen einer korporativen Verwendung durch das Domkapitel noch im frühen 13. Jahrhundert sogar Indizien bischöflicher Verfügungsgewalt<sup>8</sup>, und das Siegel wurde in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedlich bezeichnet: als *sigillum ecclesie* oder *sigillum S. Marie*, aber auch als *sigillum canonicorum ecclesie* und vom Kapitel selbst als *sigillum nostri*<sup>9</sup>. Diese Uneinheitlichkeit und Unsicherheit änderten sich um 1230, etwa zum selben Zeitpunkt, ab dem auch die Bürgerschaft der Bischofsstadt ein korporatives Siegel erhielt. Das bisherige Mariensiegel wurde umgestaltet und erhielt eine Umschrift, in der es klar als *Sigillum Capituli Augustensis* gekennzeichnet war. Bei der Bürgerschaft ist seit dieser Zeit ein beschleunigter Autonomisierungsprozess zu beobachten, der nur wenige Jahrzehnte später, genau um 1276, in der bürgerschaftlichen Statuierung eines Stadtrechtsbuches kulminierte<sup>10</sup>, das fortan die Grundlage eines – modern gesprochen – bürgerschaftlichen Verfassungspatriotismus bildete, der sich mitunter auch gegen den Ortsbischof und das Domkapitel richtete.

Der Ausdruck »Verfassungspatriotismus« wurde im vorigen Jahrhundert von Dolf Sternberger als Leitbegriff zur Begründung kollektiver, staatlicher Identität eingeführt<sup>11</sup> und durch Jürgen Habermas in einer breiten politischen Öffentlichkeit verankert<sup>12</sup>. Mit Bezug auf die Geschichte mittelalterlicher Körperschaften mag er unangebracht erscheinen, weil deren Statuten sicherlich nicht dem entsprechen, was wir heute unter einer Verfassung verstehen, sie haben aber dennoch viele Aspekte der Verfasstheit und der Lebensgrundlagen mehr oder weniger verbindlich und mehr oder weniger erfolgreich zu regeln versucht. Auf das erwähnte Augsburger Stadtrechtsbuch von 1276 können wir hier nicht näher eingehen, aber es ist ein Beispiel dafür, wie gemeinsames Recht sogar unabhängig von der Bekanntheit und Wirksamkeit seiner Details regelmäßig als Identifikationsgrundlage eines Kollektivs, z. B. bei öffentlichen Schwörtaen, verwendet wurde<sup>13</sup>. Gleichzeitig war mit dem Stadtrecht auch die politische Autonomie der Bürgerschaft wahrnehmbar.

Das Augsburger Domkapitel als die im Vergleich zur Bürgerschaft deutlich ältere Körperschaft ist damit in der Autonomieentwicklung quasi überholt worden. Es musste auch eine Reduzierung seiner politischen Führungsrolle vor Ort zu Gunsten des bürgerschaft-

8 Harburg, Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Archiv, U. III.214 von 1206. Vgl. hierzu künftig Georg KREUTZER, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg, Bd. 2 (in Vorbereitung). – StA Augsburg, Domkap. Urk. 13 von 1219, ed. in Monumenta Boica, Bd. 33,2, Augsburg 1842, 57, Nr. 57. – Vgl. Thomas M. KRÜGER, Die Anfänge des Augsburger Stadtsiegels und die Emanzipation der Bürgerschaft, in: Augsburg im Mittelalter, hg. v. Martin KAUFHOLD, Augsburg 2009, 21.

9 KRÜGER, Zeugen (wie Anm. 7), 246.

10 Vgl. Mathias F. KLUGE, Die Macht des Gedächtnisses. Entstehung und Wandel kommunaler Schriftkultur im spätmittelalterlichen Augsburg (Studies in Medieval and Reformation Traditions 181), Leiden-Boston 2014, 57–91.

11 Dolf STERNBERGER, Unglaublich lebensvoll, aber stets gefährdet. Ist unsere Verfassung nicht demokratisch genug?, in: FAZ, 27. Januar 1970. – Spätere, weiterführende Schriften sind zusammengestellt in: DERS., Verfassungspatriotismus, hg. v. Peter HAUNGS, Klaus LANDFRIED, Elsbeth ORTH u. a. (DERS., Schriften X), Frankfurt a. M. 1990. Im Nachwort hierzu, 285, weisen die Herausgeber auf die Erstverwendung des Begriffs von 1970 hin. Aus der umfangreichen Sekundärliteratur vgl. etwa Claudia KINKELA, Die Rehabilitierung des Bürgerlichen im Werk Dolf Sternbergers, Würzburg 2001, 285.

12 Vgl. Julia BRAUCH, Nationale Integration nach dem Holocaust. Deutschland und Israel im Vergleich, Frankfurt a. M. 2004, 26–30.

13 Vgl. Sonja HEIM, Der Schwörtag in Augsburg im Spätmittelalter, in: Neue Forschungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, hg. v. Rolf KIESSLING (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 12), Augsburg 2011, 7–62.

lichen Rates in Kauf nehmen. Dem Umfang und der Qualität des Stadtrechtsbuchs hatte das Augsburger Domkapitel nichts Vergleichbares entgegenzusetzen und hat das auch gar nicht erst versucht. Dennoch konnte auch das Domkapitel seine kollektive Identität auf Rechtsgrundlagen stützen: Zu einem wesentlichen Teil lagen diese im allgemeinen Kirchenrecht, dessen ältere Traditionen bereits im 12. Jahrhundert für eine europaweite Rezeption von Bologneser Rechtsgelehrten zusammengestellt und kommentiert (*Decretum Gratiani*) worden waren und dessen neuere Bestimmungen (päpstliche Dekretalen) seit 1234 durch den *Liber extra* Papst Gregors IX. (1227–1241) in systematischer Ordnung und sehr bald auch mit gelehrten Kommentaren vorlagen<sup>14</sup>. Ihre konkrete Rezeption im Bistum Augsburg ist aber noch nicht erforscht.

### 3. Statuta capitularia

Zu den ortsspezifischen Rechtsgrundlagen gehörte neben bischöflichen, päpstlichen und königlichen Privilegen eine Sammlung von weiteren fremd-, aber auch selbstbestimmten Regeln, die im Repertorium zum Domkapitelsarchiv aus dem 18. Jahrhundert als *Statuta capitularia* bezeichnet wird. Vor der Anlage dieses Repertoriums ist die Konsistenz der Sammlung nicht belegt. Es handelt sich um eine überschaubare Anzahl urkundlich dokumentierter Einzelbestimmungen<sup>15</sup>. Die älteste aus dem Jahre 1219 wurde vom damaligen Augsburger Bischof Siegfried [III.] von Rechberg (1208–1227) ausgestellt<sup>16</sup>. Eine formal ähnlich gestaltete Bestimmung außerhalb dieser Sammlung liegt auch bereits aus dem Jahr 1143 als Urkunde Bischof Walters (1133–1152) vor<sup>17</sup>. Beide Bischofsurkunden sind als Zeichen des Einvernehmens zwischen Bischof und Domkapitel neben dem Bischofssiegel auch mit jenem Mariensiegel besiegelt, das damals als Domkapitelssiegel fungierte. Aus der Zeit zwischen 1297 und 1330 finden sich fünf Statuten, die aufgrund eines Kapitelsbeschlusses allein mit dem Siegel des Domkapitels beurkundet wurden<sup>18</sup>. Ein späteres,

14 Corpus Iuris Canonici, ed. v. Emil FRIEDBERG u. Emil L. RICHTER, Bd. 1: Decretum magistri Gratiani, Leipzig <sup>2</sup>1879; Bd 2: Decretalium Collectiones [darunter an erster Stelle der *Liber extra* Gregors IX.], Leipzig <sup>2</sup>1881 (ND Graz 1959). Ergänzend ist auf die vierbändige glossierte Ausgabe, Venedig 1584 sowie auf diverse Drucke einzelner mittelalterlicher Kommentarwerke zu verweisen. – Vgl. zusammenfassend Peter LANDAU, Corpus Iuris Canonici, in: The encyclopedia of Christianity, hg. v. Erwin FAHLBUSCH u. Jan Milic LOCHMAN, Leiden 1999, 691–694.

15 Insgesamt handelt es sich um 28 Urkunden, darunter 14 aus der Zeit vor 1424. Letztere werden in nächster Zeit vom Verfasser dieses Beitrags im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projektes »Die Urkunden des Augsburger Domstiftsarchivs von 1099 bis 1424« in einer kommentierten Volledition erschlossen.

16 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 13: *Statutum de admittendis Dominis Canonicis ad Capitulum et voce Capituli habenda Anno Domini 1219 cum clausula, ut subdiaconus deserviat per vices in hebdomade, si ad capitulum admitti cupiat*, ed. in: Monumenta Boica, Bd. 33,1 (1841), 57, Nr. 57. – Vgl. Otto LEUZE, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 35, 1909, 29f.

17 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 7. – Vgl. Wilhelm VOLKERT, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg, Augsburg 1985, 297, Nr. 501.

18 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 79 (von 1297 IX, 5), 80 (von 1298 I, 17), 183 (von 1322 X, 19), 195 (von 1325 II, 5), 218 (von 1330 VII, 8). – Vgl. Abbildung der Domkapitelsurkunde Nr. 183 in: Thomas M. KRÜGER, Gewalt und Recht. Bürgerlich-klerikale Streitkultur im mittelalterlichen Augsburg, in: Städtische Kultur im Mittelalterlichen Augsburg, hg. v. Martin KAUFHOLD, Augsburg 2012, 65, Abb. 7.

ebenfalls allein auf einem Beschluss des Kapitels beruhendes Statut von 1420 wurde dagegen durch einen Notar beurkundet<sup>19</sup>. Außerdem enthält die Sammlung vertragliche Regelungen zum Verhältnis des Kapitels zu einzelnen Dignitären oder zu Vikarien, die von Bischof und Domkapitel<sup>20</sup> oder Domkapitel und Dompropst<sup>21</sup> besiegelt wurden, weitere Bischofsurkunden und eine päpstliche Bestätigung. Als nicht immer einsichtig erweist sich dabei die funktionale Abgrenzung des Repertoriums zwischen Bischofsurkunden im Rahmen der *Statuta capitularia*, und solchen, die in einer anderen, rein ausstellerbezogenen Urkundengruppe zusammengestellt sind<sup>22</sup>. Bei der einzigen in die *Statuta capitularia* eingeordneten Papsturkunde handelt es sich um die Bestätigung eines Statuts zur Residenzpflicht des Domdekans von 1485<sup>23</sup>. Andere päpstliche Statutenbestätigungen sind im Repertorium dagegen der Gruppe »Papsturkunden« zugeordnet<sup>24</sup>.

Die Frage, was eigentlich als »Statut« galt, kann somit dem archivalischen Überlieferungsbefund nach als diskussionswürdig bezeichnet werden<sup>25</sup>. Neben den Originalurkunden besitzt das Augsburger Staatsarchiv auch mehrere ab dem 15. Jahrhundert entstandene Kopialbücher oder Kopienmappen mit Statuten ab dem 13. Jahrhundert<sup>26</sup>. Dabei bezieht sich ein im 15. Jahrhundert begonnenes Statutenbuch auf eine heute verschollene Vorlage, die Ende des 13. Jahrhunderts in Gegenwart päpstlicher Visitatoren begonnen, im 14. Jahrhundert fortgeführt und 1414 beendet worden sein soll<sup>27</sup>. Die archivalisch überlieferten und erschließbaren Statutenbücher sowie auch die originalurkundlich erhaltenen Statuten beginnen somit, abgesehen von den beiden Bischofsurkunden von 1143 und 1219, erst am Ende des 13. Jahrhunderts, also seit der Zeit, ab der neben bischöflichen Entscheidungen auch autonome Kapitelsbeschlüsse als Grundlage der Statutenbildung dienten.

19 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 953 (von 1420 XI 2), Abbildung in: KRÜGER, Gewalt und Recht (wie Anm. 18), 68, Abb. 10.

20 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 141 (von 1313 III 1, Monumenta Boica 33,1, 376–378, Nr. 301), 157 (von 1316 XI 26, Monumenta Boica 33,1, 408f. Nr. 324).

21 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 163 (von 1317 XI 3, Monumenta Boica 33,1, 419f., Nr. 332).

22 Überwiegend handelt es sich um Bestätigungen von anderweitig dokumentierten Domkapitelsstatuten, aber auch ein bischöfliches Privileg zur Testierfreiheit der Domkanoniker und Vikare am Augsburger Dom, StA Augsburg, Domkapitel Urk. 200 (von 1317 Juli 15, Monumenta Boica 33,1, 500 Nr. 394), wird unter den *Statuta capitularia* gelistet.

23 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 2311 (von 1486 Mai 11, Monumenta Boica 34,2, Augsburg, 1845, 206–209, Nr. 78).

24 Beispiele erwähnt KRÜGER, Gewalt und Recht (wie Anm. 18) 69f. mit Abb. 11 und Anm. 12.

25 Vgl. in diesem Zusammenhang: Gisela DROSSBACH, Haec sunt statuta, in: Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. DERS., Paderborn 2009, 369ff.

26 StA Augsburg, Hochstift Augsburg MüB 1046 (ca. 1450, beginnend mit dem Statut zur Abgrenzung von Augsburger Bürgersöhnen von 1322, hier datiert 1302), 1047 (15.–16. Jh., beginnend mit einem Statut und bischöflicher Bestätigung von 1474), 1048 (15.–18. Jh.), 1049 (ca. 1600).

27 *Liber Statutorum circa finem saeculi XIII a visitoribus pontificiis vel saltem iisdem praesentibus inchoatus et toto XVI saeculo continuatus ac ad initium XV. Anno 1414 finitus est, cuius titulus in facie compacturae sic sonat: Statuta et privilegia ecclesiae Augustensis*. Zit. nach Georg RÜCKERT, Die Präbende am Domkapitel zu Augsburg, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5, 1916–1919, 183–254, hier: 184.

#### 4. Identität als exklusives Wahlkolleg

Allerdings ist zu fragen, ob nicht auch früher schon von Ansätzen zu selbstbestimmten oder zumindest korporativ beeinflussten Regeln gesprochen werden kann. Vorausgesetzt werden muss dabei ein Mindestmaß an korporativer Autonomie gegenüber dem Bischof. Dies ist vor dem 12. Jahrhundert kaum erkennbar. Leider gibt es zumeist keine Quellen über die Verhältnisse während der Sedisvakanzen. Die früheste Ausnahme ist die Situation nach dem Tod Ulrichs von Augsburg (923–973). Nach dem Bericht der wohl im Wesentlichen vom Dompropst Gerhard verfassten Ulrichsvita wurden die Domkanoniker unläuter unter Druck gesetzt, den Sohn des Herzogs Burchard von Schwaben († 982), Heinrich (973–982), als Nachfolger zu akzeptieren. Dies taten sie auch, konnten diesen aber zuvor zu einer Kapitelsitzung zitieren, in der sie Rechtstexte über die Bischofswahl verlasen, die angeblich belegten, dass sie das Recht hatten, den Kandidaten zu akzeptieren oder abzulehnen. Wörtlich werden diese Rechtstexte als *canonicas lectiones de electione antistitum* bezeichnet<sup>28</sup>. Wir wissen nicht, um welche Texte es sich dabei handelte, können hier jedoch ein Indiz für eine frühe Veranlagung des Exklusivwahlrechtes des Domkapitels sehen<sup>29</sup>. Für die hier zu erörternde Fragestellung erscheint noch etwas anderes wichtig. Die Domkanoniker befanden sich in einer Krise, die durch den Tod Ulrichs, die Unsicherheit der Sedisvakanz und den von Herzog Burchard und seinem Sohn Heinrich ausgeübten Druck begründet war. In dieser Situation erinnerten sie sich an zweierlei: Erstens, dass es für ihre korporativen Entscheidungen einen regulären Versammlungsort, nämlich den Kapitelsaal des Domkapitels gab, wo man zu einer förmlichen Sitzung zusammentrat und selbst entscheiden konnte, welche externen Personen dazu eingeladen wurden – man kann auch von einem ›Versammlungsrecht‹ sprechen<sup>30</sup>. Zweitens erinnerten sie sich an Rechtstexte, die die Grundlage ihres gemeinschaftlichen Handelns darstellten und die sich in ihrem gemeinschaftlichen Besitz befanden.

Damit konnten sie die Situation deutlich zu ihren Gunsten wandeln. Die Atmosphäre der förmlichen Kapitelsitzung und das Verlesen der Rechtstexte nahm anscheinend ein Stück weit den Druck vom Domkapitel und versetzte vielmehr den Bischofskandidaten Heinrich, dem dies alles ungewohnt war, in eine solche Bedrängnis, dass er dem Kapitel erhebliche Zugeständnisse machte<sup>31</sup>. Dazu gehörte vermutlich besonders das Versprechen zur Schenkung seines Gutes Gneisenhausen, das dann als Sonderbesitz des Kapitels gelten und außerhalb bischöflicher Verfügungsgewalt stehen sollte. Tatsächlich leistete Heinrich diese Schenkung erst mit einiger Verspätung kurz vor seinem Tod, doch war

28 Gerhard von AUGSBURG, *Vita Sancti Uodalrici*. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, ed. v. Walter BERSCHIN u. Angelika HÄSE, Heidelberg 1993, 308.

29 Vgl. KRÜGER, *Leitungsgewalt und Kollegialität* (wie Anm. 4), 90–103.

30 Dafür läge hier ein vergleichsweise früher Zeitpunkt vor, denn die quellengestützt oft nur unzureichend rekonstruierbare Entwicklung des Selbstversammlungsrechtes mittelalterlicher Dom- und Chorherren wird in deutlicher Ausprägung zumeist erst ab dem 12. Jahrhundert in Parallelität zum Wahlrecht angenommen. Vgl. Manfred GROTEN, *Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter*. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums (Rheinisches Archiv 109), Bonn 1980, 174. – Gesamtkirchenrechtlich wird es deutlich erst in päpstlichen Dekretalen aus der Zeit zwischen 1179 und 1225 fassbar – so Philipp SCHNEIDER, *Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche*, Mainz <sup>2</sup>1892. – Vgl. auch Albert WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter* (Grundriss der Geschichtswissenschaft II/6), Leipzig/Berlin 1913, 147.

31 Gerhard von AUGSBURG, *Vita Sancti Uodalrici* (wie Anm. 28), 310: *Promittens eis si eius postlacioni consentirent in posterum omnigenae commoditatis inpensionem*.

es eine bedeutende Schenkung, die dem Kapitel erstmals autonome grundherrschaftliche Rechte bescherte<sup>32</sup>. Die Missachtung dieser Rechte war im frühen 12. Jahrhundert Anlass für einen Rechtsstreit mit Bischof Hermann (1096–1133) vor dem kaiserlichen Hofgericht, den das Kapitel für sich entscheiden konnte<sup>33</sup>.

## 5. Besitzgemeinschaft

Jeder Rechtsstreit intensiviert die Reflexion der eigenen Rechtsposition und dürfte in diesem Sinne auch eine Wirkung für das weitere 12. Jahrhundert entfaltet haben, in dessen Verlauf das Kapitel dann, wie erwähnt, auch als Urkundenaussteller in Erscheinung trat und dabei das Muttergottessiegel verwendete.

Wie sehr der Rechtsstreit um Gneisenhausen die Reflexion im Augsburger Domkapitel intensivierte, sehen wir am Beispiel der in diesem Zusammenhang entstandenen *Annales Augustani*<sup>34</sup>. Diese sind nur in einer einzigen Handschrift überliefert, nämlich im Rahmen des Clm 2, dessen Provenienz aus der Augsburger Domkapitelsbibliothek als gesichert gilt<sup>35</sup>. Die Niederschrift dieser Annalen ist aus inhaltlichen und paläographischen Gründen im Kontext des Rechtsstreites um die Schenkung Bischof Heinrichs zu Beginn des 12. Jahrhunderts anzunehmen. Die Darstellung beginnt im typisch annalistischen Stil mit knappen Hinweisen auf den Tod Ulrichs und die Wahl Heinrichs und berichtet dann als erstes, ausführlicheres Ereignis die Schenkung von Gneisenhausen<sup>36</sup>. Sie endet im Jahre 1104 mit dem Bericht über den erfolgreichen Hofgerichtsprozess gegen Bischof Hermann, wobei es hier heißt, dass die Kanoniker der Besitzungen in Gneisenhausen sowie anderer Güter schon lange, also eventuell auch schon vor Beginn der Amtszeit Hermanns, beraubt gewesen seien<sup>37</sup>. Die Wahl Hermanns bleibt in den Annalen unerwähnt, knapp kommentiert wird lediglich der Tod seines Vorgängers am 4. Dezember 1096. Durch ihren Anfang und ihr Ende können die Augsburger Annalen recht eindeutig als Dokument rechts- und besitzgeschichtlicher Selbstvergewisserung des Augsburger Domkapitels zu Beginn des 12. Jahrhunderts bewertet werden.

32 VOLKERT, Regesten (wie Anm. 17), 96f., Nr. 170.

33 MGH DD H IV, 2, 658–660, Nr. 483f. – Vgl. VOLKERT, Regesten (wie Anm. 17), 237f., Nr. 382f.

34 MGH SS 3, 123–136.

35 Vgl. Hans LOEWE, Die Annales Augustani. Eine quellenkritische Untersuchung, München 1903. – Erich PETZET / Otto GLAUNING, Deutsche Schrifttafeln aus Pergamenthandschriften des IX. bis XVI. Jahrhunderts aus Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek München, II. Abteilung: Mittelhochdeutsche Schriftdenkmäler des XI. bis XIV. Jahrhunderts, München 1911, Tafel XX.

36 MGH SS 3, 135: *1101 [...] In Augusta dissensio inter episcopum et canonicos, canonicae conversationis exterminium, restitutio praediorum canonicorum Gisenhusae et Strubingae et aliorum.*

37 MGH SS 3, 135f: *Annus 1104. In epiphania canonici Augustenses, possessionibus ad se pertinentibus diu despoliati, Gisenhusa, Strubinga, Chreina, Reginboldeshusa, cum aliis tam ad oblationem quam ad stipendium eorum pertinentibus, ab imperatore et ab episcopis et regni principibus Ratisponae benigne suscipiuntur, quorum communi suffragio cuncta illis subtracta ab episcopo Herimanno denuo restituuntur.*

## 6. Festgemeinschaft

Unmittelbar im Anschluss an die *Annales Augustani* folgt im Clm 2 ein von der Forschung lange Zeit kaum beachteter Text mit den Anfangsworten: *Ista sunt statuta capituli Augustensis, que statuerunt visitatores domini pape observare cum Canonicis Augustensibus in perpetuum*<sup>38</sup>. Angekündigt werden also Statuten, die von päpstlichen Gesandten gemeinsam mit den Augsburgener Domherren zur dauerhaften Beachtung festgelegt wurden. Darauf beziehen sich acht Bestimmungen. Danach folgen noch zwei Bestimmungen, die wohl vom Domkapitel alleine beschlossen wurden, da sie abweichend mit dem Hinweis *Capitulum statuūt* eingeleitet werden.

Diese insgesamt zehn Statuten stammen von einem anderen Schreiber als dem der *Annales Augustani* und somit wohl zeitlich nicht unmittelbar nach deren Abschluss, dem paläographischen Erscheinungsbild nach aber sicher noch im 12. Jahrhundert in den Clm 2 eingetragen worden. Bei den genannten *visitatores domini pape* wird es sich um Legaten gehandelt haben, wie sie 1151 unter dem Vorsitz des Kardinalpriesters Oktavian (1095–1164)<sup>39</sup> sowie erneut 1158<sup>40</sup> in Augsburg belegt sind. In beiden Fällen lässt sich als Entstehungshintergrund eine Krise der kollektiven Identität des Domkapitels aufzeigen. Sowohl 1151 als auch 1158 mischte sich ein einflussreiches ehemaliges Mitglied des Augsburgener Domkapitels ein: Gerhoch von Reichersberg (1092/93–1169). Dieser hatte zwischen 1116/17 und 1120 und erneut von 1122 bis 1124 das Amt des Domscholasters bekleidet und amtierte nun als Propst des Kanonikerstifts Reichersberg<sup>41</sup>. Sein Bruder Rudiger ist in Augsburg seit 1128 als bischöflicher Notar belegt und gehörte als solcher wohl spätestens 1143 auch dem Domkapitel an, dem er unter Bischof Konrad von Hirschegg (1152–1167) als zeitweilig umstrittener, zwischen 1156 und 1158 abgesetzter Dekan vorstand, bis er 1161 aus Augsburg vertrieben wurde und zu seinem Bruder nach Reichersberg zog<sup>42</sup>.

38 Edition mit Übersetzung und Kommentar: Georg KREUZER/Thomas M. KRÜGER, Statuten des Augsburgener Domkapitels aus dem 12. Jahrhundert, in: *Städtische Kultur* (wie Anm. 18), 54–61. – Der Text wurde zuvor bereits unkommentiert nach einer Transkription von Anton STEICHELE ediert als Anhang zu RÜCKERT, *Präbende* (wie Anm. 27), 249f., ohne jedoch den Clm 2 im Handschriften- und Quellenverzeichnis (ebd., 183–185) zu berücksichtigen. – Vgl. KRÜGER, *Leitungsgewalt und Kollegialität* (wie Anm. 4), 186.

39 VOLKERT, *Regesten* (wie Anm. 17), 311 f., Nr. 528.

40 Stefan WEISS, *Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198)* (*Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 13), Köln u. a. 1995, 221f. (XVII,6). – KREUZER/KRÜGER, *Statuten* (wie Anm. 38), 58f.

41 Alternative Schreibweisen des Namens: Geroch, Geroh, Gerhoh. Vgl. zu ihm ausführlich: Peter CLASSEN, *Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie. Mit einem Anhang über die Quellen, ihre Verbreitung, ihre handschriftliche Überlieferung und ihre Chronologie*, Wiesbaden 1960. – Einen kurzen, quellenorientierten Überblick zu Gerhochs Augsburgener Zeit gibt VOLKERT, *Regesten* (wie Anm. 17), 226, Nr. 367 (4). – Zu seiner Berufung als Augsburgener Domscholaster durch Bischof Hermann 1116/17 s. ebd., 252f., Nr. 415. – Zu seiner Flucht in das Stift Rottenbuch 1120/21 s. ebd., 260, Nr. 436. – Zu seinem Rückruf durch Bischof Hermann 1122/1123 s. ebd., 263, Nr. 443. – Ergänzend zu Gerhochs Mitgliedschaft im Augsburgener Domkapitel: Ilse SCHÖNTAG, *Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Augsburgener Domkapitels im Mittelalter*, Zeulenroda 1938, 73f. – Thomas M. KRÜGER, *Motive und Probleme mittelalterlicher Kleriker- und Religiosenmigration. Beispiele aus dem Bistum Augsburg im europäischen Vergleich*, in: *Mobilität und Migration in der Region*, hg. v. Reinhard BAUMANN u. Rolf KIESSLING (*Forum Suevicum* 10), Konstanz/München 2013, 23–44, hier: 32.

42 Zur Tätigkeit Rudigers als Notar und seiner Eigenschaft als Kanoniker 1143 s. VOLKERT, *Regesten* (wie Anm. 17), 223 u. 285 sowie 297f., Nr. 501. – Zur späteren Zeit: Placidus BRAUN, *Geschichte*



Dieser kritisierte die Zustände am Augsburger Dom aufgrund der eigenen Erfahrungen sowie aufgrund der Erlebnisse Rudigers in verschiedenen Schriften scharf. Das Augsburger Domkloster, so Gerhoch, sei frei von jeder religiösen Lebensgewohnheit. In Anspielung an ein anscheinend regelmäßig inszeniertes Weihnachtsspiel beklagte Gerhoch, die Augsburger Domherren würden im Refektorium des Domklosters fast nur noch dann zusammenkommen, wenn sie den Christusverfolger König Herodes schauspielerisch repräsentieren könnten<sup>43</sup>.

Vor dem Hintergrund dieser Kritik an der Augsburger Weihnachtsspielpraxis fällt die Aussage des letzten, vom Domkapitel alleine (ohne die Kardinallegaten) erlassenen Statutes auf<sup>44</sup>:

*Ebenso hat das Domkapitel hinsichtlich des Weihnachtsspiels an der bischöflichen Schule beschlossen, dass, wer zum Kanoniker und zum Mitbruder gewählt wird, dieses Fest folgendermaßen feiern soll: Einer nach dem anderen gemäß seinem Eintrittszeitpunkt, wenn er nicht Diakon oder Priester ist. Die finanziellen Auslagen des Kanonikers sollen 12 Mark nicht übersteigen. Darüber hinaus soll er den Kanonikern 104 junge Hühner, zwei Krüge Lateinischen Weines und einen Scheffel Weizen darreichen. Der Domkirche soll er eine Purpurdecke geben. Er soll sich auch freundlich gegenüber dem Magister verhalten.*

Mit dem letzten Satz ist wohl eine Gunsterweisung gegenüber dem regieführenden Lehrer gemeint. Auf inhaltliche Aspekte der Weihnachtsspielinszenierung wie die von Gerhoch kritisierte Herodes-Szene geht das Statut nicht ein. Entscheidend ist hier, dass das Weihnachtsspiel auch mit einem Festessen und wohl auch mit Geschenken an die Kanoniker verbunden war. Die Gesamtveranstaltung wird als eine Art Einstandsfest erkennbar, das ein neuer Kanoniker am Dom zu geben hatte. Der hierfür zu leistende finanzielle Aufwand wurde begrenzt.

der Bischöfe von Augsburg. Chronologisch und diplomatisch verfaßt und mit historischen Bemerkungen beleuchtet, Bd. 2, Augsburg 1814, 108–111. – Friedrich ZOEPLF, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1955, 137f. – Künftig auch GEORG KREUZER, Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg 1152–1202, im Druck, Augsburg 2015, der für Rudiger in den 50er-Jahren des 12. Jahrhunderts auch das Amt eines Plebans dokumentiert.

43 Gerhochus praepositus Reichersbergensis, Commentarius in Psalmum CXXXIII, ed. v. Ernst SACKUR, in: MGH Ldl 3, 497–502, hier: 498. – Ausführlich zit. v. Bernd NEUMANN, Geistliches Schauspiel im Zeugnis der Zeit. Zur Aufführung mittelalterlicher religiöser Dramen im deutschen Sprachgebiet 2 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 85), München/Zürich 1987, 887f., Nr. 3725. – Gerhoch kritisierte das geistliche Schauspiel nicht nur in Augsburg, sondern auch allgemein, s. ebd., 888f., Nr. 3726. – Vgl. Klaus WOLF, Theater im mittelalterlichen Augsburg. Ein Beitrag zur schwäbischen Literaturgeschichtsschreibung, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 101, 2007, 36f. – Ulrich BARTON/Klaus RIDDER, Ästhetik des Bösen. Die Herodes-Figur im geistlichen Schauspiel, in: Texte zum Sprechen bringen. Philologie und Interpretation. Festschrift für Paul Sappler, hg. v. Christiane ACKERMANN u. Ulrich BARTON, Tübingen 2009, 231–248, hier: 237–240 mit Hinweis auf ähnliche Wahrnehmungen in dem um 1175 vollendeten *Hortus deliciarum* Herrads von Landsberg († 1195).

44 KREUZER/KRÜGER, Statuten (wie Anm. 38), 56: *Item statuit Capitulum de Ludo in natalibus exercendo circa Episcopum<sup>d</sup> scolarium, quod, quicumque eligitur in canonicum et in fratrem, debet celebrare istud festum successive: unus post alium secundum introitum, nisi sit diaconus vel sacerdos; et non tenetur expendere nisi XII<sup>sm</sup> marcas; et super hoc Canonicis debet servire in centum et III<sup>or</sup> pullis et duabus urnis Latini vini et modio tritici. Et ecclesie dare purpuram. Debet etiam favorabilis esse magistro.*

## 7. Klerikergemeinschaft mit Reformbedarf

Als Kernanliegen der acht gemeinsam mit den päpstlichen Visitatoren erlassenen Augsburger Statuten wird deutlich, dass man Ämter- und Pfründenhäufung möglichst vermeiden und die persönliche Ausübung der gottesdienstlichen und administrativen Pflichten durch die Inhaber als Kanonikate sicherstellen wollte. Dies entspricht einem Daueranliegen kirchlicher Reformbewegung des späteren Mittelalters. Bereits im 12. Jahrhundert werden aber nicht nur die päpstlichen Legaten in Verbindung mit dem Augsburger Domkapitel in diesem Sinne aktiv. So heißt es im Kanon 13 des von Papst Alexander III. (1159–1181) einberufenen Dritten Laterankonzils (1179):

*Einige sind maßlos in ihrer Habgier und streben gegen die Anordnung des heiligen Kanons danach, verschiedene kirchliche Würden und mehrere Pfarrkirchen zu erwerben. Kaum in der Lage, ein einziges Amt auszufüllen, reklamieren sie für sich die Besoldung vieler. Wir gebieten deshalb in aller Strenge: Dies darf in Zukunft nicht mehr geschehen. Wenn also eine Kirche oder ein kirchliches Amt zur Verleihung ansteht, wird dafür jemand gesucht, der am Ort residieren und die Seelsorge dort persönlich ausüben kann. Wird anders vorgegangen, verliert der Empfänger, was er gegen die heiligen Kanones angenommen hat; der Verleiher büßt die Verleihungsgewalt ein<sup>45</sup>.*

Kanon 14 ergänzt:

*Der Ehrgeiz ist bei manchen schon so groß geworden, dass sie dem Vernehmen nach nicht zwei oder drei, sondern sechs oder mehr Kirchen haben und dabei nicht einmal für zwei gebührend zu sorgen vermögen. Unsere Brüder und geliebten Mit Bischöfe müssen deshalb nach unseren Anordnungen auf Abhilfe bedacht sein, denn die Pfründenhäufung widerspricht den Kanones, bietet die Grundlage zu lasterhafter und unsteter Lebensweise und enthält mit Sicherheit eine Gefahr für die Seelen. Es ist unser Wille, die Bedürftigkeit derer, die den Kirchen entsprechend zu dienen vermögen, durch kirchliche Benefizien zu lindern<sup>46</sup>.*

Entsprechend forderten die Augsburger Statuten, dass aufzunehmende Kanoniker in der Regel unbepfündet sein und keiner sonstigen Kathedral- oder Konventskirche angehören sollen<sup>47</sup>. Mitglieder des Domkapitels, die zum Bischof oder Kirchenfürst gewählt

45 Concilium Lateranense III C. 13: *Quia nonnulli, modum avaritae non ponentes, dignitates diversas ecclesiasticas et plures ecclesias parochiales contra sacrorum canonum institute nituntur adquirere ita ut, cum unum officium vix implere sufficient, stipendia sibi vindicent plurimorum, ne id de cetero fiat, districtius inhibemus. Cum igitur ecclesia vel ecclesiasticum ministerium committi debuerit, talis ad hoc persona quaeratur, quae residere in loco et curam eius per seipsum valeat exercere. Quod si aliter fuerit actum, et qui receperit, quod contra sacros canones accepit, amittat, et qui dederit, largiendi potestas privetur.* Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. v. Giuseppe ALBERIGO u. a., Bologna <sup>3</sup>1973, 218. Übersetzung: Dekrete der Ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters, hg. v. Josef WOHLMUTH, Paderborn 2000, 218.

46 Concilium Lateranense III C. 14: *Quia in tantum iam quorundam processit ambitio, ut non duas vel tres sed sex aut plures ecclesias perhibeantur habere, nec duabus debitam possint provisionem impendere, per fratres et coepiscopos nostros carissimos emendari praecipimus et de multitudine canonibus inimica, quae dissolutionis materiam et vagationis inducit et certum continet periculum animarum eorum, qui ecclesiis digne valeant deservire, volumus ecclesiasticis beneficiis indigentiam sublevari.* Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 45), 218.

47 KREUZER / KRÜGER, Statuten (wie Anm. 38), 57: *Primo statuerunt, quod nullus recipiatur in Canonicum et in fratrem, nisi ad consortium vacans vel ad prebendam vacantem, et quod recipiendus veniat absolutus nec in alia cathedrali vel conventuali ecclesia sit prebendatus, nisi de speciali mandato domini pape.*

werden, sollten sofort auf ihr Kanonikat verzichten<sup>48</sup>. Die wichtigsten Ämter des Kapitels (Propst, Dekan, Pleban, Scholaster, Kustos, Kellerer) sollten nicht in Personalunion<sup>49</sup> und insbesondere auch nicht mit Inhabern entsprechender Ämter an anderen Orten<sup>50</sup> besetzt werden. Neu gewählte Kanoniker sollten sich durch einen Eid zur Residenzpflicht in Augsburg verpflichten<sup>51</sup>. Eine Entfernung von der Stadt sollte nur im Falle wichtiger Aufgaben für sechs Wochen mit Genehmigung des Domdekans möglich sein<sup>52</sup>. Die Domherren sollten sich ohne Erlaubnis durch einen einschlägigen Kapitelsbeschluss weder einzeln noch in Kleingruppen ihren gottesdienstlichen Pflichten entziehen<sup>53</sup>.

Diese Anliegen blieben im weiteren Verlauf des Mittelalters aktuell. Die Residenzpflicht wurde 1297 in einem Kapitelsbeschluss wieder aufgegriffen, der bei Verletzung den Genuss der Präbende ausschloss<sup>54</sup>. Ein Jahr später wurde beschlossen, dass es verboten sein solle, den Nießnutz an den Präbenden zu verkaufen<sup>55</sup>. Diese Beschlüsse wurden urkundlich als Statuten festgehalten und mit dem Kapitelsiegel besiegelt. Hierbei handelt es sich um die beiden ältesten erhaltenen, autonom vom Kapitel beurkundeten Einzelstatuten. Sie zeigen, dass die korporative Identität ein Anliegen war, das unter den Bedingungen des spätmittelalterlichen Pfründenwesens bedroht war. Wie sollte eine korporative Identität bestehen, wenn viele Kanoniker nur selten und einige gar nie präsent waren? Solche Umstände wurden durch das päpstliche Provisionswesen begünstigt, das ungeachtet solcher regionaler Statuten im 14. Jahrhundert erheblich ausgeweitet wurde. Das päpstliche Provisionswesen bedrohte die korporativen Identitäten von Domkapiteln darüber hinaus auch dadurch, dass es deren Möglichkeiten beschnitt, Einfluss auf die eigene personelle Zusammensetzung zu nehmen<sup>56</sup>.

48 Ebd.: *Item statuerunt, quod, si aliquis eligitur de capitulo in episcopum vel in principem, statim prebenda sua debet cedere capitulo, et si habet oblata, cedere debent dominis, quibus sunt ab eo pacta, et si habet curiam in civitate, iterum debet cedere dominis vel illi, cui deducta est in pacto, et illud pactum debet fieri in manifesto capitulo coram dominis.*

49 Ebd.: *Item statuerunt, quod unus Canonicus non debet habere duo vel tria officialia in Capitulo simul et semel, scilicet summam preposituram, Decaniam, Plebaniam, Scolastriam, Custodiam, Cellerariam.*

50 Ebd.: *Statuerunt etiam, quod nulli ad dicta officia debent eligi, qui de alieno Capitulo sint prelati, scilicet, qui sit summus prepositus in aliena ecclesia vel decanus, scolasticus, custos, plebanus vel cellerarius, quia illa officia residentiam magis requirunt quam absentiam.*

51 Ebd.: *Item statuerunt, quod, quicumque eligatur in Canonicum et in fratrem, quod statim residentiam in capitulo debeat iurare et omnes articulos istos observare.*

52 Ebd.: *Item statuerunt, quod nullus sine licencia decani debeat a civitate recedere, quod, si recedit sine licencia, statim Decanus debet suspendere prebendam in choro vel in omni loco, ubi sibi placuerit, nisi habeat arduum negotium pre manibus et tunc cedunt ei sex ebdomade.*

53 Ebd.: *Item statuerunt, quod unus vel duo vel tres non suspendant divina, nisi de consensu maioris et melioris partis capituli.*

54 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 79 von 1297 September 5, ed. in Monumenta Boica 33,1 (wie Anm. 5), 257f., Nr. 212. – Bereits LEUZE, Augsburgener Domkapitel (wie Anm. 16), 27, hatte vermutet, dass hier ein älteres Statut aufgegriffen wird, da von einer *antiqua consuetudo* die Rede ist. Diese Tradition ist durch die oben zitierten Statuten nun belegt.

55 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 80 von 1298 Januar 17, ed. in Monumenta Boica 33,1 (wie Anm. 5), 262f., Nr. 215.

56 Vgl. KRÜGER, Leitungsgewalt und Kollegialität (wie Anm. 4), 181–190.

## 8. Adelig-ritterbürtiges Selbstverständnis

Vor diesem Hintergrund wurde 1322 ebenfalls durch Kapitelsbeschluss ein Statut erlassen, wonach es auf jeden Fall ausgeschlossen bleiben sollte, dass auch Augsburger Bürgersöhne die Mitgliedschaft im Kapitel erwerben sollten<sup>57</sup>. Nicht alle, aber mehrere andere deutsche Domkapitel haben sich mit vergleichbaren Statuten personell gegenüber der Bürgerschaft ihrer Bischofsstadt abgegrenzt. Theoretisch war ein Papst bei Provisionen an derartige Regeln nicht gebunden, nicht einmal, wenn sie mit Privilegien eines Vorgängerpapstes untermauert waren. Faktisch wirkten diese Statuten aber auf bürgerschaftliche Interessenten vermutlich abschreckend, sich um entsprechende Provisionen überhaupt zu bewerben, da man mit Widerstand im Kapitel und mit unabsehbar langen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten rechnen musste<sup>58</sup>. Das Augsburger Statut von 1322 beruft sich auf eine lange Rechtstradition, die allerdings nicht belegt ist. Unter den neu entdeckten Statuten des 12. Jahrhunderts steht an fünfter Stelle folgende, noch unerwähnte Aussage:

*Ebenso haben sie beschlossen, dass kein Stadtbürger für eine Domherrenpfünde gewählt werden soll und auch nicht aufgrund irgend eines Rechtstitels dazu zugelassen wird*<sup>59</sup>.

Diese Regelung ist so allerdings in der Handschrift deutlich erkennbar nachträglich auf einer Rasur eingefügt worden<sup>60</sup>. Der ursprüngliche Wortlaut ist leider auch mit der Quarzlampe nicht erkennbar. Wir müssen davon ausgehen, dass es im 12. Jahrhundert eine solche Regelung nicht gab. Es bleibt zu vermuten, dass sie im zeitlichen Kontext des Kapitelsbeschlusses von 1322 unter Abänderung einer Regelung ergänzt wurde, die auch andere Schlüsse zugelassen hätte. Es ist bemerkenswert, dass die Statuten des 12. Jahrhunderts im späteren Mittelalter vollständig in Vergessenheit gerieten und insbesondere auch in keinem Kopialbuch Berücksichtigung fanden. Das heißt, man hat sie, was die Ausgrenzung der Augsburger Bürgersöhne betrifft, noch angepasst, danach aber nie mehr beachtet.

Dieser Ausschluss der Augsburger Bürgersöhne erscheint dann aber im 15. Jahrhundert quasi als das einzige Statut, das überhaupt noch interessierte. Man hat es unter Anpassung an die Konstanzer Konzilskonkordate von 1418 durch einen per Notariatsinstrument beurkundeten Kapitelsbeschluss von 1420 erneuert<sup>61</sup> und dann im Laufe des 15. Jahrhunderts mit hohem Kostenaufwand von mehreren Päpsten *per bullam* bestätigen und absichern lassen. Die Stadt Augsburg versuchte, dagegen Rechtsmittel einzulegen, das Domkapitel hat seine Position aber verteidigen können. Nach dem erfolgreichen Ausgang dieses Rechtsstreites dokumentierte es diesen in einem sehr voluminösen Kopialbuch, dem umfangreichsten Kopialbuch, das im Domkapitelsarchiv bis zum Ende des Mittelalters überliefert ist<sup>62</sup>. Überdies wurden für die Umsetzung des Statuts Auf-

57 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 183 von 1322 Oktober 19, ed. in Monumenta Boica 33,1, (wie Anm. 5), 460f., Nr. 365. – KRÜGER, Gewalt und Recht (wie Anm. 18), 65, Abb. 7.

58 KRÜGER, Leitungsgewalt und Kollegialität (wie Anm. 4), 186f.

59 KREUZER / KRÜGER, Statuten (wie Anm. 38), 57: *Item statuerunt, quod nullus civitatis eligatur ad prebendam neque aliquo iure admittatur.*

60 KRÜGER, Gewalt und Recht (wie Anm. 17), Abb. 8.

61 StA Augsburg, Domkapitel Urk. 953 von 1420 November 2 ed. in: Monumenta Boica 34,1, Augsburg 1844, 274–276, Nr. 112.

62 StA Augsburg, Hochstift Augsburg MüB 1001. – KRÜGER, Gewalt und Recht (wie Anm. 18), Abb. 12. – Vgl. die ausführliche Analyse von Rolf KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19), Augsburg 1971, 323–352.

schwörbücher angelegt, in denen jeder neue Domkapitular seine adelige oder ritterbürtige Abstammung dokumentierte<sup>63</sup>.

Die Identität des spätmittelalterlichen Augsburger Domkapitels ist damit vor allem als standesorientiert zu charakterisieren. Das Statut über den Ausschluss von Augsburger Bürgersöhnen war das einzige Statut, das eine deutlich erkennbare korporative Identifikationsgrundlage darstellte.

Im Vergleich zur Augsburger Bürgerschaft, die als Identifikationsgrundlage ein umfangreiches Stadtrechtbuch besaß, war das nur eine Detailbestimmung. Die inhaltlich breiter aufgestellten Statuten des 12. Jahrhunderts sollten einer Verweltlichungstendenz Einhalt gebieten, was wohl kaum gelang. Als mittel- oder gar langfristige Identifikationsgrundlagen taugten sie erst recht nicht. Sie waren unter Mitwirkung des Domkapitels, aber überwiegend nicht als autonome Kapitelsbeschlüsse zustande gekommen. Partiiell entsprangen sie mehrheitlich sicherlich auch dem normativen Wunschdenken der päpstlichen Gesandten. Der Sozialgemeinschaft Domkapitel dürfte am ehesten die von ihr autonom beschlossene Weihnachtsspielregelung des 12. Jahrhunderts genützt haben.

## 9. Phasen der statutarischen Entwicklung

Wohl noch etwas älter als diese ist die als ›Statut‹ gewertete Bischofsurkunde von 1143, doch betrifft diese nicht das ganze Domkapitel, sondern nur den Domdekan, der kraft Amtes immer auch die Archidiakonatsgewalt innerhalb der Stadt innehaben sollte. Schon seit dem 10. Jahrhundert gab es Rechte, mit denen sich das Kapitel identifizierte und die sich in Krisensituationen bewährten, nämlich ein Versammlungsrecht in eigenen Räumen und in Sedisvakanz das Wahlrecht. Für diese Rechte gibt es keine statutarische Überlieferung. Vielleicht bedurfte es für diese zentralen Rechte auch keiner statutarischen Grundlage. Auch im allgemeinen Kirchenrecht fand etwa nie eine klare Regel zum Wahlrecht der Domkapitel Einzug und dennoch wurde es auch außerhalb Augsburgs etabliert.

Eine Edition und detaillierte Erforschung der Augsburger Domkapitelsstatuten steht noch aus. Vorläufig können wir zusammenfassend von vier Phasen der korporativen Identitätsentwicklung beim Augsburger Domkapitel sprechen:

1. Eine Zeit der ersten Etablierung wesentlicher korporativer Rechte ohne statutarische Grundlage (10. Jahrhundert),
2. Etablierung korporativ grundherrschaftlicher Rechte, ausgehend von der Schenkung von Gut Gneisenhausen durch Bischof Heinrich (11. Jh.–1104),
3. Statutarische Regelungen zum gemeinschaftlichen Leben ohne bleibende identitätsstiftende Relevanz (12./13. Jh.),
4. Statutarische Konzentration auf die ständische Zusammensetzung und Abgrenzung vom städtischen Bürgertum (1322/15.Jh.).

63 StA Augsburg, Hochstift Augsburg MüB 1004a.